

§ 27: Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)

I. Tatobjekt: Kraftfahrzeug oder Fahrrad

„Kraftfahrzeug“ ist in § 248b IV StGB legaldefiniert als Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden und Landkraftfahrzeuge insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind. Daneben sind auch Fahrräder taugliche Tatobjekte.

II. Tathandlung: In-Gebrauch-Nehmen

Die Tathandlung wird in § 248b I StGB als die Ingebrauchnahme des Tatobjekts gegen den Willen des Berechtigten beschrieben.

1. Ingebrauchnahme

Ingebrauchnehmen bedeutet, dass das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel – auch ohne Ingangsetzen des Motors im Leerlauf (vgl. BGHSt 11, 44) – in Bewegung gesetzt wird (BGHSt 11, 47, 49 f.; *Rengier* BT I § 6 Rn. 5). Nicht tatbestandlich ist daher das bloße Anlassen des Motors oder der Gebrauch des Fahrzeugs als Schlafräum (BGH NStZ 2015, 156).

Problematisch ist, ob und inwieweit auch ein Inganghalten des Fahrzeugs unter die gesetzlich umschriebene Tathandlung subsumiert werden kann.

Bsp.: Die Sekretärin S der E glaubt, sie habe nichts dagegen, dass er am Wochenende den Firmenlieferwagen benutzt, um damit seinen Freund in Mannheim zu besuchen. Als E am Samstag davon erfährt, ruft sie S auf ihrem Handy an und verlangt empört, er solle keinen Meter mehr weiterfahren, sie werde das Fahrzeug abholen lassen. S hält die Reaktion der E für überzogen und kümmert sich nicht darum. Wie ist die Strafbarkeit des S zu beurteilen, wenn

- S schon bei seinem Freund vor der Haustür parkt als ihn der Anruf erreicht, er aber den Wagen am Sonntag benutzt, um damit zurück nach Freiburg zu fahren (Variante 1).

- S sich gerade auf der Autobahn Richtung Mannheim kurz vor einer Ausfahrt befindet, er aber nicht abfährt, um den Wagen abzustellen, sondern vielmehr weiter nach Mannheim fährt (Variante 2).
- S gerade an einer Autobahntankstelle tankt, er den Wagen aber sodann nicht dort stehen lässt, sondern damit noch bis Mannheim fährt (Variante 3).

Lösung: Die h.M. (BGHSt 11, 47, 50; *Rengier* BT I § 6 Rn. 7; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 248b Rn. 4a m.w.N.) bejaht ein Ingebrauchnehmen i.S.d. § 248b StGB in allen drei Varianten mit dem Argument, Zweck des § 248b StGB sei es, „Schwarzfahrten“ zu verhindern. Es spiele daher keine Rolle, ob das Fahrzeug widerrechtlich in Gang gesetzt wird oder widerrechtlich in Gang gehalten werde. Demgegenüber wird auch differenziert:

- In Variante 1 ist die Rückfahrt nach Freiburg in der Tat ein neues Ingebrauchnehmen.
 - In Variante 2 aber sperrt sich nach a.A. der Wortlaut gegen die Bejahung einer Strafbarkeit: S „nimmt“ das Fahrzeug nicht in Gebrauch, sondern „hält“ es in Gebrauch. Der Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG gebietet nach dieser Auffassung somit die Straflosigkeit (vgl. *MK/Hohmann* § 248b Rn. 17 m.w.N.).
- ⊖ Die Ansicht übersieht die Möglichkeit des Begehens durch Unterlassen. Es muss grundsätzlich möglich sein, über § 13 StGB zu einer Strafbarkeit zu gelangen (Man denke etwa an den Angestellten einer Autovermietung – als vertraglicher Garant –, der unbefugt seine Freunde mit den Mietwagen unentgeltlich fahren lässt). Befindet sich das Fahrzeug bereits in Bewegung und unterlässt es der Fahrer pflichtwidrig anzuhalten, so ist kein Grund ersichtlich, sein Verhalten nicht als §§ 248b I, 13 StGB widersprechend anzusehen, sofern er eine Garantstellung innehat.

⊕ Es widerspricht dem ultima-ratio-Grundsatz, das Strafrecht bei bloßen Vertragsverletzungen einzusetzen (*Krey/Hellmann/Heinrich* BT II Rn. 212).

- In Variante 3 wird das Fahrzeug nach dem Tankstopp wieder in Gang gesetzt.

2. Gegen den Willen des Berechtigten

Ist der Berechtigte einverstanden, liegt hierin also nicht erst eine rechtfertigende Einwilligung, sondern bereits ein den Tatbestand ausschließendes Einverständnis.

Maßgeblich ist die tatsächliche innere Haltung des Berechtigten; ein ausdrückliches Verbot ist nicht nötig. Ausreichend ist, dass sich der entgegenstehende Wille aus den Umständen ergibt, also etwa auch, wenn Student S sein Fahrrad ungesichert vor den Hörsaal stellt.

Anders aber, wenn der Finder eines Rades es zum Eigentümer zurückfährt oder der Täter das Fahrzeug allein deswegen in Gebrauch nimmt, um es dem Berechtigten zurückzubringen. Hier liegt kein Handeln gegen den Willen des Berechtigten vor, da die Rückführung im mutmaßlichen Interesse des Berechtigten liegt (BGH NStZ 2015, 156). Umstritten ist dabei, ob es sich um ein tatbestandsausschließendes Einverständnis (so wohl der BGH) oder – wegen des faktischen Charakters des Einverständnisses – eine rechtfertigende mutmaßliche Einwilligung handelt (*Rengier* BT I § 6 Rn. 4a; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 438).

III. Subsidiaritätsklausel

§ 248b I StGB enthält eine Subsidiaritätsklausel. § 248b StGB greift somit nur ein, wenn die Tat nicht anderweitig mit schwererer Strafe bedroht ist. Nach h.M. (*Rengier* BT I § 6 Rn. 9; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 248b Rn. 15 m.w.N.) ist jedenfalls ein Diebstahl an Kraft- und Schmierstoffen hier gegenüber § 248b StGB subsidiär, da der Tatbestand sonst regelmäßig unanwendbar wäre.

Fraglich ist aber, wie weit die Subsidiarität im Übrigen reicht.

Bsp.: T leiht sich den Wagen des E zu einer Spritztour aus. An einem Zebrastreifen übersieht er die O und erfasst sie mit dem Kotflügel. O stirbt an den Folgen des Unfalls. T lässt den lädierten Wagens stehen und flüchtet zu Fuß.

Letztlich handelt es sich bei der Frage, ob § 222 StGB und § 248b StGB hier eine Tat i.S.d. Subsidiaritätsklausel bilden, um die Parallelproblematik zu der schon bei § 246 StGB (vgl. KK 332 f.) erörterten Frage. Es kann daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

Wiederholungs- und Vertiefungsfrage

Macht sich, wer einen Pkw i.S.d. § 248b StGB gebraucht, des Diebstahls am verbrauchten Benzin strafbar?